

SV Oberes Banfetal e.V.
Abt. Gleitschirm / Markus Bernhardt
Hesselbacher Straße 8
57334 Bad Laasphe

Gmund, 14.06.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auf der Ecke", 57334 Hesselbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des SV Oberes Banfetal e.V. vom 27.05.2021 die Erlaubnis „Auf der Ecke“ des DHV vom 21.06.2011 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegel „Auf der Ecke“, vom 21.06.2021 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücke 128 (Starts) und 68 (Landungen), Gemarkung Hesselbach.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2031** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des SV Oberes Banfetal e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Über die im Rahmen der Waldumwandlung genehmigten Eingriffe dürfen an den Grundstücken keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, keine Unterstände oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
2. Die Landefläche ist in der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Die Startfläche kann in ortsüblicher Weise landwirtschaftlich als Mähwiese oder Viehweide genutzt werden. Über den landwirtschaftlichen notwendigen Mäh- oder Beweidungssturnus hinaus dürfen die Flächen nur gemäht werden, wenn dies für gefahrlose Start- und Landevorgänge notwendig ist.
3. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Absperrungen, Windmesser, Warnschilder etc.) sind spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
4. Flugbetrieb darf nur zwischen 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr stattfinden.
5. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden (z.B. durch Absperrungen von Wegen).
6. Alle Piloten sind vor dem Start durch den Geländehalter in das Gelände und die Auflagen einzuweisen. Es ist darauf hinzuweisen, besondere Rücksicht auf Natur und Landschaft zu nehmen. Unnötiges Betreten der Wald- und Wiesenflächen abseits der Wege und damit verbundene Beeinträchtigungen der Vegetation und Störungen der Tierwelt sind zu unterlassen.

7. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen („Flugtage“, Vorführungen etc.) ist nicht erlaubt. Dafür ist jeweils eine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch die Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.
8. Durch die Start- und Landvorgänge und während des Flugs darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Daher ist vor allen Flugaktivitäten zu überprüfen, ob Tiere der o. g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Aktivitäten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel oder andere Wildtiere zu Schaden kommen.
9. Es darf nur bei Vorwind gestartet werden.
10. Es ist eine Startabbruchlinie vor dem Weg durch den Geländehalter festzulegen.
11. Das Gelände ist nicht für Ausbildungsflüge zur A-Lizenz geeignet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 21.06.2011 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Auf der Ecke“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel bis zum 31.12.2021 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Siegen-Wittgenstein wurde bereits im Vorfeld durch den Geländehalter am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 27.05.2021 erteilte die Naturschutzbehörde die erforderliche landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplans Bad Laasphe mit Auflagen. Die naturschutzfachlichen Auflagen sowie die zeitliche Befristung auf 10 Jahre wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Antrag des SV Oberes Banfetal, Markus Bernhardt, Hesselbach

Geländename: Auf der Ecke

Startgelände auf Sturmfläche; Fl. Nr. 128, Flur 6

Landegelände auf Wiesengelände; Fl. Nr. 68, Flur 6



